

§ n
Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Staatliche Plankommission

Der Vorsitzende

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Anordnung
zur Verbesserung der Anbauplanung
zur Ernte 1952.**

Vom 16. Januar 1951

Im Interesse der Steigerung der Hektarerträge sowie der landwirtschaftlichen Produktion überhaupt ist es notwendig, die Anbauplanung als Grundlage der landwirtschaftlichen Erzeugung zu verbessern und unter Wahrung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse weitgehend auf die Verhältnisse und Besonderheiten der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe abzustimmen.

Das setzt voraus, daß jeder Bauer und Gärtner mit größter Sorgfalt die in seinem Betrieb liegenden Möglichkeiten zur Steigerung der Produktion genauestens überprüft und jede mit der Bearbeitung der Anbaupläne beauftragte Verwaltungsdienststelle mehr als bisher die Besonderheiten (z. B. Bodenstruktur, Lage und Klima) der einzelnen Betriebe, Gemeinden und Gebiete berücksichtigt.

Um das zu erreichen, werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

§ 1

(1) Zur Verbesserung der Anbauplanung zur Ernte 1952 wird in der Deutschen Demokratischen Republik in diesem Jahr bereits in den Monaten Januar und Februar 1951 der Wunschanbauplan erstellt.

(2) Jeder Leiter eines anbaupflichtigen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebes hat persönlich den Wunschanbauplan aufzustellen. Es ist unter sagt, daß die Räte der Kreise und Gemeinden in diese Aufstellung in irgendeiner Art und Weise eingreifen, unbeschadet der im § 2 Abs. 2 getroffenen Regelungen.

(3) Der Wunschanbauplan hat die gesamte zu stellende Fläche des einzelnen Betriebes zu umfassen.

§ 2

(1) Die Aufstellung der Wunschanbaupläne ist in der Zeit bis zum 3. Februar 1951 in allen Gemeinden in Bauernversammlungen zu beraten, die von der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe - VdgB - (Bäuerliche Handelsgenossenschaft - BHG -) einzu-berufen sind. Träger dieser Aktion sind die VdgB (BHG). Die Landesregierungen, die Räte der Kreise und Gemeinden haben der VdgB (BHG) hierbei größte Unterstützung zu gewähren.

(2) Bei der Aufstellung der Wunschanbaupläne durch die Leiter der anbaupflichtigen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe haben die Anbauplankommissionen mitzuwirken. In Gemeinden, wo noch keine Anbauplankommissionen bestehen, sind diese sofort zu bilden. Die Anbauplankommissionen der Gemeinden setzen sich wie folgt zusammen:

- 1 Vertreter des Gemeinderates,
- 2 bäuerliche Vertreter der VdgB (BHG),
- 1 Vertreter der Gewerkschaft Land und Forst,
- 1 Vertreter der Nationalen Front.

§ 3

(1) Die Erstellung der Wunschanbaupläne der einzelnen Betriebe erfolgt auf einem von der Staatlichen Plankommission, Statistisches Zentralamt, herausgegebenen Formblatt.

(2) Die technische Durchführung der Erhebung der Wunschanbaupläne obliegt der Staatlichen Plankommission, Statistisches Zentralamt, dem von seiten der Räte der Kreise die größtmögliche Unterstützung zu gewähren ist.

§ 4

Die von den einzelnen anbaupflichtigen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben erstellten Wunschanbaupläne sind bis zum 12. Februar 1951 an den Bürgermeister abzugeben.

§ 5

Die in der Vereinigung volkseigener Güter zusammengefaßten Betriebe werden von dieser Anordnung nicht betroffen.

Berlin, den 16. Januar 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Staatliche Plankommission

Der Vorsitzende

Rau

Stellvertreter des Ministerpräsidenten